

aus:

Pieter Bakker-Schut, *Stammheim. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung*, Neuer Malik Verlag: Kiel, 1986, 38 - 47 sowie 547 und 548 (Textmarker-Hervorhebungen hinzugefügt)

[...] Es scheint mir [...] sinnvoll, einen kurzen Überblick über die Verteilung der Zuständigkeit der verschiedenen westdeutschen Gerichte für Vergehen, die allgemein als „Staatsschutzdelikte“ betrachtet werden, zu geben. Ich werde kurz darlegen (Punkt 7), warum § 129 weniger qua Formulierung als qua Rechtsweg und Rechtsanwendung zu den Staatsschutzdelikten gerechnet werden kann.

1. Aus dem Schema [= Abbildung auf S. 39; hier nicht reproduziert] geht hervor, daß leichtere Staatsschutzdelikte in erster Instanz vor einer Staatsschutzkammer an einem Landgericht verhandelt werden, während schwerere Delikte in die Zuständigkeit eines OLG fallen. Revisionsinstanz ist in allen Fällen der Bundesgerichtshof. Auch bei der Strafverfolgung „normaler“ Delikte, die in Tateinheit mit Staatsschutzdelikten begangen werden, überwiegt die besondere Zuständigkeit der Staatsschutzjustiz⁴.

2. Gemäß § 74a Abs. 1 GVG ist nicht jedem Landgericht eine (oder mehrere) Strafkammer für Staatsschutzsachen (Staatsschutzkammer) zugeordnet, sondern nur denjenigen, in deren Bezirk auch ein OLG seinen Sitz hat. Auch die Zahl der OLG, die mit Staatsschutzdelikten befaßt werden können, ist beschränkt: Zuständig können nur diejenigen sein, die ihren Sitz in der Hauptstadt eines Bundeslandes haben (§120 Abs. 1 GVG). Schließlich können mehrere Bundesländer übereinkommen, nur ein OLG mit der Wahrnehmung von Staatsschutzdelikten aus mehreren Bundesländern zu beauftragen (§ 120 Abs. 5 GVG)⁵.

3. § 74a GVG sieht zwar unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine besondere Staatsschutzkammer für Landgerichte vor, nicht jedoch Staatsschutzsenate für OLG. In der Praxis haben aber fast alle OLG auch einen (oder mehrere) Staatsschutzsenat(e). Seit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.51⁶ werden Staatsschutzdelikte beim BGH ausschließlich vom 3. Strafsenat (bis 1956 der 6. Senat) behandelt⁷. Diese

Einrichtung spezieller Staatsschutzsenate beruht auf der Befugnis des Präsidiums eines Richterkollegiums, einen „Geschäftsverteilungsplan“ aufzustellen⁸. Nur kleinere OLG wie z. B. das Kammergericht Berlin haben keinen speziellen Staatsschutzsenat.

4. Für die Auswahl von Richtern an Staatsschutzkammern bzw. -senaten besteht keine gesetzliche Regelung; sie wäre allerdings auch unvereinbar mit der vom Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit (§97 Abs. 1 GG). Bei Löwe-Rosenberg, dem tonangebenden Kommentator zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, ist von „Richter(n) mit besonderer Sachkunde und breiter Erfahrung auf dem Gebiet der Staatsschutzstrafsachen“ die Rede⁹. Der Strafrechtsgelahrte Eberhard Schmidt spricht 1960 von „Richtern mit besonders großer Erfahrung bezüglich der heutigen Methoden des gegen den Rechtsstaat gerichteten Kampfes“¹⁰. Bundesinnenminister Robert Lehr (CDU) erklärte während der Bundestagsdebatten über die Einführung des § 74a GVG, „daß die Staatsschutzrichter in besonderem Maße sich durch Staatstreue, bedingungslose Unterwürfigkeit unter die Staatsinteressen etc. auszeichnen müssen“. Über die Zusammensetzung des 3. Senats des BGH sagte Generalbundesanwalt Ludwig Martin 1969, daß die Ermittlungsrichter des BGH, die inhaltlich überwiegend Aufgaben der Staatsanwaltschaft zu erfüllen hätten, den „natürlichen Nachwuchs“ dieses Senats hervorbringen könnten¹¹.

5. In einer Art von geschlossenem Kreis ist eine begrenzte Zahl von Staatsschutzrichtern für alle Entscheidungen im Verlauf der Ermittlungen, insbesondere bezüglich der Untersuchungshaft, der Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen verantwortlich. Bei Beschwerden gegen wichtige Entscheidungen in Ermittlungsverfahren setzt der 3. Strafsenat des BGH die Maßstäbe, an denen sich Staatsschutzrichter in der BRD orientieren sollen.

6. Dem Generalbundesanwalt obliegt nicht (wie etwa dem Procureur-Generaal bij de Hoge Raad in den Niederlanden) in erster Linie die Behandlung von Revisionsachen, sondern vielmehr die Verfolgung politischer Straftaten in direkter Zuständigkeit¹². Hierarchisch gesehen ist der Generalbundesanwalt dem Bundesjustizminister untergeordnet (§§ 146, 147 GVG); als „politischer Beamter“ kann er jederzeit entlassen werden (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 Bundesbeamtengesetz). Der GBA ist in allen in § 120 GVG (§ 142a Abs. 1 GVG) genannten politischen Strafsachen Untersuchungsleiter und Ankläger, es sei denn, es handelt sich um einige in § 142a Abs. 1 Nr. 1 GVG genannte Fälle (hauptsächlich Staatsschutzdelikte gegen Bundesländer) oder um Strafsachen von geringerer Bedeutung, immer vorausgesetzt, daß „die Tat weder die Interessen des Bundes in besonderem Maße berührt“, noch „es im Interesse der Rechtseinheit geboten ist, daß der GBA die Tat verfolgt“ (§142a Abs. 3 GVG). Auch kann der GBA, sollte eine besondere Bedeutung vorliegen,

alle in § 74a GVG genannten Straftaten verfolgen (§ 74a Abs. 2 GVG), er kann die Verfolgung aber auch wieder der zuständigen Staatsanwaltschaft eines Bundeslandes übertragen, falls die besondere Bedeutung nicht mehr gegeben sein sollte (§142a Abs. 4 GVG). Diese gesetzlichen Bestimmungen bzw. ihre unscharfen Kriterien räumen dem GBA in der Frage, welche Staatsschutzkammer eines Landgerichts bzw. welcher Staatsschutzsenat eines OLG im jeweiligen Fall zuständig ist, einen weiten Entscheidungsspielraum ein. Außerdem obliegt dem GBA bei Strafsachen, für die prinzipiell mehrere Staatsschutzsenate eines OLG zuständig wären, Auswahl und Zuweisung des Senats, „bei dem nach justizgemäßen Gesichtspunkten der Schwerpunkt liegt“¹³. Dieser maßgebliche Einfluß des GBA bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts in Staatsschutzsachen hat auch bei staatstreuen westdeutschen Kommentatoren zu Zweifeln daran geführt, ob diese Entscheidungsbefugnis des GBA noch mit dem grundgesetzlich garantierten Gebot vereinbar sei, demzufolge niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf¹⁴. Bemerkenswert erscheint mir noch, daß der GBA seit 1969 während des Ermittlungsverfahrens in Staatsschutzsachen auf einen Ermittlungsrichter des BGH zurückgreifen kann, und zwar bei Strafsachen, über die ein OLG-Staatsschutzsenat in erster Instanz verhandeln und entscheiden muß¹⁵. Eine merkwürdige Konstruktion: ein Bundesrichter als Ermittlungsrichter, im Vorverfahren belastet mit so einschneidenden Entscheidungen wie über die Haftfrage, die in der Beschwerdeinstanz von einem Richterkollegium des höchsten Gerichts, dem er selbst angehört, überprüft werde¹⁶. Es ist immerhin denkbar, daß dem Ermittlungsrichter eine die Bundesanwaltschaft kontrollierende Funktion zugeordnet ist¹⁷. Der frühere GBA Martin sah dies allerdings nicht so: ein solcher Ermittlungsrichter sei vor allem „Partner und Gegenspieler“, „ein Pendant zur Bundesanwaltschaft“, der es dem GBA erspare, sich „auf die Suche nach einem willigeren Ermittlungsrichter eines anderen Bundeslandes“ zu begeben. Bezüglich eines Ermittlungsrichters des BGH solle „künftig von vornherein jeder Zweifel an der völligen Unabhängigkeit eines Ermittlungsrichters (gegenüber der Bundesanwaltschaft) unmöglich“ sein, auch habe er, was seine weitreichenden Entscheidungen betreffe, nicht „die Kritik der Öffentlichkeit“ zu befürchten¹⁸. Verfassungsschutz, GBA und Ermittlungsrichter können sich somit unbekümmert über Untersuchungsergebnisse austauschen, die sie mit Mitteln, „welche im normalen Rechtsverkehr nicht geschätzt sind“, gleichsam „naturgemäß“ erhalten haben¹⁹.

7. Die Frage ist durchaus berechtigt, ob die Einrichtung solcher Staatsschutzkammern bzw. -senate nicht dem im Grundgesetz verankerten Verbot von „Ausnahmegerichten“ (§ 101 Abs. 1 GG) widerspricht. Dieses Verbot war als Reaktion auf die politischen Sondergerichte des Nationalsozialismus gedacht. Das Bundesverfassungsgericht, mit der

Überwachung der Einhaltung des Grundgesetzes beauftragt, beruft sich jedoch auf § 101 Abs. 2 GG, der „Gerichte für besondere Sachgebiete“ für zulässig erklärt und der nur solche Gerichte als „Ausnahmegerichte“ begreift, die erst nach dem Begehen einer Straftat „in Abweichung von der gesetzlichen Zuständigkeit besonders gebildet und zur Entscheidung einzelner konkreter oder individueller Fälle berufen sind“²⁰. Weiter verweist das Bundesverfassungsgericht auf die „geschäftsmäßige Zuständigkeitsregelung im Verhältnis der Strafkammern bzw. Strafsenate zueinander“ und auf das Bestehen spezialisierter Strafkammern z. B. für Jugendangelegenheiten und für Wirtschafts- und Verkehrsdelikte. Es hielt deshalb die Einrichtung spezieller Strafkammern für politische Straftaten für gerechtfertigt. Laut BGH ist dafür zu sorgen, daß diese Kammern „einen Überblick über die gesamten verfassungsfeindlichen Bestrebungen und ihre Verflechtungen untereinander gewinnen, daß sie Erfahrungen sammeln können und überörtliche Zusammenhänge, einheitliche Methoden sowie die eigentlichen Drahtzieher besser erkennen“²¹.

Meine Kritik, die Einführung von Staatsschutzkammern im Jahr 1951 stehe in der Tradition der Sondergerichte des Dritten Reiches²², hat mir den Vorwurf des niederländischen Strafrechtsgelehrten C. F. Rüter eingetragen, hier seien mir „die Pferde durchgegangen“²³. Dazu einige vergleichende Anmerkungen und Zitate über Funktion, Organisation und Auswahl der Richter sowie das Prozeßrecht an NS-Sondergerichten und an Staatsschutzgerichten in der BRD.

Aufgabe der Sondergerichte war, politische Gegner zu bekämpfen, einzuschüchtern und auszuschalten. In seiner Dissertation aus dem Jahr 1935 beschreibt der Nationalsozialist Wolfgang Idel, nach dem Krieg Richter in der BRD, diese Funktion: „Der junge Staat brauchte ein schlagkräftiges Instrument in der Justiz zur Bekämpfung seiner zahlreichen Feinde, die sich natürlich besonders am Anfang nicht ohne weiteres der neuen Sach- und Rechtslage einfügen wollten...“; auch sollten die Sondergerichte mithelfen, „die Gegner des Dritten Reiches, hauptsächlich Kommunisten und Sozialdemokraten..., vollständig auszurotten“²⁴. Einem anderen nationalsozialistischen Juristen, Beamter beim Reichsjustizministerium, zufolge „...sind Sondergerichte dazu berufen, durch schnelle und nachdrückliche Ausübung der Staatsgewalt darauf hinzuwirken, daß unruhige Geister gewarnt oder beseitigt werden“²⁵.

Auch die Staatsschutzgerichte der BRD werden zum Zeitpunkt ihrer Entstehung als Instrumente der Bekämpfung des innerstaatlichen politischen Feindes betrachtet. So behauptete der CDU-Abgeordnete Wahl 1949 während der Bundestagsdebatte über die Einführung des politischen Strafrechts und der Staatsschutzgerichte: „Wie in den äußeren Beziehungen zwischen den Staaten hat sich neben dem Heißen Krieg der Kalte Krieg auch im Inneren entwickelt“²⁶. Daß diese Funktion in

den Jahren 1949 bis 1968 tatsächlich auch verwirklicht wurde, ist in Alexander von Brünnecks Standardwerk „Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1968“ ausreichend dokumentiert²⁷.

Organisatorisch gesehen waren die NS-Sondergerichte Teil der normalen richterlichen Gewalt, „rein äußerlich nichts anderes... als Spezialstrafkammern“²⁸, was den Eindruck entstehen lassen mußte, daß dort Recht gesprochen und nicht Politik betrieben wurde. Das gleiche läßt sich von den Staatsschutzgerichten sagen. Ein Kommentar aus dem Jahr 1951: „Die ‚politischen‘ Strafkammern sind in jedem Sinne ordentliche Strafkammern im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, und der Gesetzgeber hat sich bemüht, nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, als ob es sich hier um irgendeine Art von Sondergerichtsbarkeit handelt“²⁹.

Zwecks Zentralisierung der politischen Justiz und Vereinfachung der Kontrollausübung wurden die NS-Sondergerichte nur bei den Landgerichten eingerichtet, in deren Bezirk auch ein Oberlandesgericht war; genau dies gilt auch heute für die Staatsschutzkammern. Über die Auswahl von Richtern für die NS-Sondergerichte schrieb der Präsident eines Landgerichts 1943 an den Präsidenten des OLG Hamburg: „Nur geeignete, politisch möglichst erfahrene Richter sind mit der Arbeit im Sondergericht betraut worden“³⁰. Zu den Auswahlkriterien von Richtern für die Staatsschutzkammern verweise ich auf die oben zitierten Kommentare von Löwe-Rosenberg, Schmidt und Lehr.

Prozesse vor Sondergerichten konnten schnell und reibungslos abgewickelt werden (eine gerichtliche Voruntersuchung und die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, gab es nicht). Für diesen reibungslosen Ablauf spielte § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von 1933 eine wichtige Rolle; danach war es „Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben“, nicht erlaubt, Rechtsanwalt zu werden, oder, falls sie diesen Beruf bereits ausübten, war ihnen die weitere Berufsausübung verboten³¹. Kurze Zeit danach wurde eine Verordnung erlassen, die bestimmte, daß die Verteidigung von Mitgliedern der kommunistischen Partei grundsätzlich „als Betätigung im kommunistischen Sinne“ aufzufassen sei; der Kreis war damit geschlossen³². In der Praxis gingen die Forderungen an die Verteidiger noch weiter. So schrieb ein damaliger Kommentator zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung: „Es kann (...) freier Anwalt nur der sein, dem durch seine Blutzugehörigkeit zum deutschen Volk die nationalsozialistische Weltanschauung Gewissen geworden ist“³³.

Für die Verhandlung von Strafsachen vor den Staatsschutzgerichten ist auf gesetzlichem Weg kein spezielles Prozeßrecht eingeführt worden – ein nicht unwesentlicher Unterschied gegenüber den NS-Sondergerichten. Andererseits macht diese Abhandlung deutlich, daß mit Hilfe der

Einschränkung der Rechte der Angeklagten, der Behinderung der Verteidigertätigkeit, der Kriminalisierung und Ausschließung von Verteidigern erreicht werden soll, daß Strafverfahren in Staatsschutzsachen möglichst reibungslos abgewickelt werden können.

Nun sollen nacheinander die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen für die Strafverfolgung, die Ausgestaltung der Haftbedingungen und die Behandlung der Verteidiger im Jahr 1972 behandelt werden. Selbstverständlich ist es den Strafverfolgungsbehörden (Bundesanwaltschaft und Staatsanwaltschaften) hier nicht möglich gewesen, völlig eigenständig zu handeln. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Maßnahmen für eine verschärfte Strafverfolgung auf Regierungsebene diskutiert, wenn nicht sogar entschieden wurden. Ein Grund für die außergewöhnliche Komplexität der Prozesse gegen Mitglieder der RAF war u. a. die totale Aussageverweigerung der Gefangenen auch über konkrete Tatsachen der ihnen vorgeworfenen Tatbeteiligung, zumal es dafür keine Augenzeugen gab. Auf Regierungsebene war man dringend daran interessiert, die RAF

„... völlig zu entsolidarisieren, sie von all dem zu isolieren, was es sonst an radikalen Meinungen in diesem Lande auch geben mag. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben“³⁴.

Empfehlungen des Bundeskriminalamts (BKA) sind für die Ausgestaltung der Haftbedingungen sicherlich ausschlaggebend gewesen³⁵. Allerdings benötigte man selbstverständlich auch eine entsprechende Mitarbeit der Richter. In den ersten Jahren waren – vor allem in Berlin – noch Abweichungen von der in Abschnitt 2 geschilderten einheitlichen Linie festzustellen. Die 1972 einsetzende Verfolgung der Verteidiger, die – wie in Abschnitt 3 noch zu schildern ist – den Charakter einer Hetzkampagne annehmen sollte, dürfte das Ergebnis einer konzertierten Aktion zwischen BKA und BAW gewesen sein. Angesichts der Funktionen des BKA als hauseigenem Ermittlungs- und Geheimdienstapparat des GBA liegt ein Zusammenwirken auch auf propagandistischem Gebiet nahe.

Neben den genannten Themengebieten gibt es noch eine Reihe anderer, von deren Behandlung die Rechtsstellung der Gefangenen aus der Guerilla und ihrer Verteidiger abhängt und die der Einflußnahme durch den GBA und das BKA unterliegen. Gedacht ist z. B. an das Zustandekommen einer neuen Staatsschutzgesetzgebung von 1974 an (siehe Kapitel V und IX) und internationaler Abkommen über die „Terrorismus-Bekämpfung“ sowie an die Beeinflussung der öffentlichen Meinung zur Vorbereitung auf bestimmte noch zu treffende Maßnahmen und Gesetze. Letzteres wurde vom damaligen GBA Siegfried Buback als „offensive Information“ bezeichnet: „Es komme darauf an, wie, wann und welche Informationen weitergegeben würden...“ (FAZ vom 22.2.75); am 6.5.75 forderte er in der Fernsehsendung „Kennzeichen D“ sogar, daß „... Journalisten sich darauf beschränken, Mittler zwi-

schen Polizei, Staatsanwaltschaft und Bevölkerung (zu sein)“. Weiter ist an die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung stattfindende Registrierung und Kontrolle vor allem der „Linksextremen“ gedacht. Dazu Bundesanwalt Träger in der Zeitschrift „Das Parlament“ vom 17.1.76: „Der moderne Staatsschutz muß nahezu alle Bereiche des sozialen Lebens umfassen...“.

4 Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Groß-Kommentar, Berlin 1973; Anm. 3a zu § 74a GVG; Anm. zu § 120 Abs. 1 GVG.

5 So ist das OLG Hamburg zuständig für Hamburg und Bremen, das OLG Koblenz für Rheinland-Pfalz und Saarland.

6 BGBI I, S. 739

7 Carl Nedelmann, Die Gewalt des politischen Staatsschutzes und ihre Instanzen, in: G. Schäfer/C. Nedelmann (Hg.), Der CDU-Staat, Bd. 1, Frankfurt 1969, S. 75: „Seine Entscheidungen haben faktisch Gesetzeskraft, denn er besitzt ein Rechtsprechungsmonopol, das in der übrigen Strafjustiz ohne Beispiel ist“. Vgl. Diether Posser, Erfahrungen aus Vorverfahren, Hauptverhandlungen und Strafvollzug bei politischen Überzeugungstätern, in: Veröffentlichung der 1. Arbeitstagung des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen, verwant. Walter Ammann, Heidelberg 1957.

8 Löwe-Rosenberg, a. a. O., Anm. 2 zu § 120 Abs. 1 GVG: „Praktisch zwingt der der Zuständigkeitskonzentration zugrunde liegende Gedanke, daß Richter mit besonderer Sachkunde und breiter Erfahrung auf dem Gebiet der Staatsschutzstrafsachen zur Aburteilung zur Verfügung stehen sollen, auch zu einer Konzentration im Wege der Geschäftsverteilung“.

9 Ebenda.

10 Eberhard Schmidt, Lehrkommentar, 1960; Anm. 4 zu § 74a GVG.

11 Ludwig Martin, Zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszugs in Staatsschutzstrafsachen, NJW 1969, S. 713 ff. (718).

12 Martin, a.a.O., S. 718

13 Kleinknecht, a. a. O.

14 Niederlande: Artikel 17 Grundgesetz; BRD: Artikel 101 Abs. 1 GG i.V.m. Artikel 16 GVG; E. Schmidt, a. a. O., Anm. 3 zu § 16 GVG: „Der Kampf um den gesetzlichen Richter richtet sich ja gerade dagegen, daß nach der Tatbegehung unter Umgehung der ordentlichen Zuständigkeitsregelung in Hinblick auf individuelle Besonderheiten der Tat oder des Angeklagten durch Exekutivordnung ad hoc die Spruchkörper überhaupt in ihrer konkreten Zusammensetzung gebildet werden; denn erfahrungsgemäß sind solche ad hoc gebildeten Spruchkörper dem sie bildenden Exekutivorgan willfährig“. – Vgl. Kühnert, Recht und Gesellschaft, 1971/1972, S. 322.

15 Kleinknecht, a. a. O., Anm. 2 zu § 169 StPO

16 Auch der damalige Präsident des BGH, Fischer, nahm – wenn zum Teil auch aus anderen Gründen – scharf Stellung gegen die Verteilung der richterlichen Zuständigkeit in Staatsschutzsachen der ersten Instanz (NJW 1969, S. 445 ff).

17 § 162 Abs. 3 StPO: „Der Richter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist“.

18 Martin, a.a.O., S. 715-717

19 Bundesanwalt Kohlhaas (Zulässigkeit, Brauchbarkeit und Preisgabe vertraulicher Gewährsleute im Strafverfahren, JR 1957, S. 42): „Über die Problematik der agent Provokateur soll hier genau so wenig gesprochen werden, wie eine Kritik an gewissen Methoden ausgedrückt werden soll. Daß es V-Männer, unter getauchte Polizeibeamte, Agenten, Doppelagenten usw. gibt, muß hingenommen werden“.

20 BVerfGE 8, 174, 182

21 BGHSt 13, 379

22 P. H. Bakker Schut, Politieke Justitie in de BRD, in NJB 1975, S. 203 ff. (207).

23 C. F. Rüter, Een „Lex Baader-Meinhof“, in Delikt en Delinkwent, 1975, S. 329.

24 Wolfgang Idel, Die Sondergerichte für politische Strafsachen, Diss. Freiburg 1935, S. 39 bzw. 36; Idel war nach 1945 Landgerichtsdirektor in Düsseldorf (Braunbuch, Kriegs- und Naziverbrecher in der BRD, Berlin 1965, S. 111).

25 Crohne, Deutsche Justiz, Jg. 1933, S. 384.

26 Deutscher Bundestag, Verhandlungen, 1. Wahlperiode, 1949, Stenografischer Bericht, Bd. 8, Sitzung 158, S. 6303.

27 Von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Suhrkamp, Frankfurt 1978. – Siehe zur Funktion der Anwendung von § 129 StGB in dieser Bekämpfung auch: Rote Hilfe Nr. 1, Dez. 71; gekürzter Nachdruck daraus in: Rote Robe, Jg. 3, Nr. 1 (1972), Heidelberg.

28 Werner Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, EVA, Frankfurt 1967, S. 82

29 Von Weber, MDR 1951, S. 645

30 Johe, a. a. O., S. 106

31 § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, RGBL I, S. 188: „Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, sind von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Bereits erteilte Zulassungen sind zurückzunehmen“.

32 Verordnung vom 20. Juli 1933: „Die Verteidigung oder Vertretung von Angehörigen der kommunistischen Partei ist nur dann als Betätigung im kommunistischen Sinne anzusehen, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen, insbesondere der Häufigkeit derartiger Verteidigung oder Vertretung, der Art ihrer Führung oder den Umständen, unter denen die Verteidigung oder Vertretung übernommen wurde, gerechtfertigt ist“.

33 Erwin Noack, Kommentar zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 21.2.36, Leipzig 1937, § 1 Anm. 2 C.

34 So Prof. Ehmke (SPD), als Kanzleramtsminister zuständig für die Koordination der Geheimdienste, am 7. Juni 1972 im Bundestag.

35 Das BKA ist sozusagen der hauseigene Ermittlungs- und Geheimdienstapparat des Generalbundesanwalts. Vgl. auch § 4 III Nr. 3, § 7 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes vom 29.6.73 (BGBl I 704, III 21901); Änderungsgesetz vom 19.12.74 (BGBl I 3393); Sartorius I Nr. 450.